



Heimschaffung von Ausländerinnen und Ausländern

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 122 Abs. 3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), 16.12.2005, SR: 142.20

Art. 7 und 8 Sozialhilfegesetz (SHG), 02.05.2006, SGF: 831.0.12
Quartals-Sendung Nr. 47, 01.03.1998

Grundsatz

Die verschiedenen Kosten (Ticket, Zehrgeld, Flughafentaxe, Begleitung, 1 Nacht im Hotel) werden subsidiär im Rahmen der Sozialhilfe übernommen, je nach Status der bedürftigen ausländischen Person:

- > *Ausländer/innen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend anwesend sind, ohne Ausweis, ohne Aufenthaltsbewilligung, Touristin/Touristen, Schwarzarbeiter/innen:*
Kostenübernahme durch das Kantonale Sozialamt.
- > *Ausländer/innen mit abgelaufener Aufenthaltsbewilligung (nicht verlängert oder annulliert):*
Kostenübernahme durch das Kantonale Sozialamt.
- > *Ausländer/innen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung (die in ihr Land zurückkehren wollen):*
Kostenübernahme gemäss Artikel 7 Sozialhilfegesetz.

Hinweis

Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden.

Diese Kosten sollten in erster Linie von der Familie, den Verwandten oder vom Herkunftsland (Botschaft) bzw. bei Schwarzarbeitern vom Arbeitgeber getragen werden.

Die Flugannullierungskosten (aus medizinischen oder anderen Gründen) stellen keine materiellen Hilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes für das Existenzminimum, sondern Verwaltungskosten dar.

Verfahren und Zuständigkeiten

Regionaler Sozialdienst

Amt für Bevölkerung und Migration

Kantonspolizei

Kantonales Sozialamt (Opferhilfe)

Tipp

Bei einer freiwilligen Rückkehr von AuG-Fällen kann verletzlichen Bedürftigen (Betagte, Kranke, alleinstehende Frauen) eine Hilfe zugesprochen werden, nachdem die Rückkehrberatungsstelle die Situation analysiert hat.

Freiwillig ausgeschaffene Personen (ohne Inhaftierung) müssen keine Flughafentaxen zahlen.